

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 98.**

**Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-
Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 98 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk (GBL. S. 912) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 98 — Preisbildung im Polsterer- und Dekorateur-Handwerk (GBL. S. 915) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Ziffer 1:

„Als Fertigungsgemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

- 82% in der Leistungsklasse I,
- 74% in der Leistungsklasse II,
- 65% in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Zuschlagsätzen darf für Gewinn und Wagnis 10% enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann von allen Betrieben ohne besonderen Nachweis angewendet werden.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBL. 1950 S. 915).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 99.**

**Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffel-
macher-Handwerk.**

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 99 vom 17. August 1950 — Verordnung über die

Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk (GBL. S. 916) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 99 — Preisbildung im Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk (GBL. S. 918) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5:

Fertigungslöhne:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 4 Abs. 1:

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 65%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.“ *

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

• 1. Durchfb. (GBL. 1950 S. 918).

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 100.**

Preisbildung im Modellbauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 100 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Modellbauer-Handwerk (GBL. S. 920) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 zur Preisverordnung Nr. 100 — Preisbildung im Modellbauer-Handwerk (GBL. S. 921) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu Buchst. A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Ziffer 4

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“